

# Satzung der Freien Wähler Dornstadt

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Freie Wähler Dornstadt.

Er hat seinen Sitz in 89160 Dornstadt.

Er ist ein Ortsverband im Sinne des §8 der Satzung der Freien Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V..

## **§2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt die Beteiligung an den Kommunalwahlen in der Gemeinde Dornstadt. Darüber hinaus bezweckt er die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung der Bevölkerung auf kommunaler Ebene.  
Er nimmt die Gesamtinteressen seiner Wähler gegenüber den Behörden wahr.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder deutsche Staatsangehörige werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und jeder Bürger der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in einer Gemeinde des Landes Baden-Württemberg wohnt und sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der Freien Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V. bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
5. Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
  - a) wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat.
  - b) Wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.
  - c) Wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist
6. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung den Betroffenen zu hören hat.
7. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§4 Beiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

#### **§6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Pressereferenten.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein –je einzeln- gerichtlich und außergerichtlich.

#### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Mai. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

#### **§8 Wahlen und Abstimmungen**

1. Die Wahlen sind in der Regel geheim und erfolgen dann durch Stimmzettel. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist.  
Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung, soweit nicht in der Satzung anderes bestimmt ist. Auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf. §9 bleibt unberührt.

## **§9 Aufstellung eines Wahlvorschlages zu Gemeinderatswahlen**

Die Mitgliederversammlung stellt den Wahlvorschlag zu Gemeinderatswahlen auf. Sie stimmt über die Gesamtliste geheim ab.

Soweit sich der Ortsverband an Kommunalwahlen beteiligt, sind gesetzliche Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

## **§10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§11 Satzungsänderungen**

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

## **§12 Auflösung**

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde, und wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 02. April 2004 in Kraft.

1. Vorsitzende  
Katharina Bumiller  
Franz-Lehar-Weg 2  
89160 Dornstadt  
Telefon 07348/24260  
katharina.bumiller@  
freiewaehler-dornstadt.de

2. Vorsitzender  
Andreas Aigeltinger  
Telefon 07348/204744  
andreas.aigeltinger@  
freiewaehler-dornstadt.de

Schriftführer  
Reiner Veith  
Telefon 07348/24191  
reiner.veith@  
freiewaehler-dornstadt.de

Kassiererin  
Helga Häfele  
Telefon 07348/201080  
helga.haefele@  
freiewaehler-dornstadt.de

**Stand 30.06.2004**